

17.10.02**Antrag**
des Freistaates Sachsen

Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz
(Aufbauhilfefondsverordnung – AufbauhfV)

Punkt 19 der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- „1. Sechzig Prozent der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Aufbauhilfefondsgesetz und für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilfefondsgesetz vorgesehenen Mittel verteilen sich nach folgendem Schlüssel auf die vom Hochwasser betroffenen Länder.

Sachsen	60,0 %
Sachsen-Anhalt	20,0 %
Bayern	5,0 %
Brandenburg	5,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,5 %
Thüringen	2,5 %
Niedersachsen	2,5 %
Schleswig-Holstein	2,5 %.

Ausgeliefert am 17. OKT. 2002

Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Aufbauhilfengesetz, sofern die Schäden nicht nach Maßgabe von in Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern abschließend bestimmten Kriterien ausgeglichen werden. In diesem Fall werden die Mittel gemäß den in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung getroffenen Bestimmungen beim Bund abgerufen.“

Begründung:

Für Maßnahmen, bei denen die horizontale Verteilung der Mittel zwischen den Ländern nach genau definierten Kriterien, die keine oder keine wesentlichen Ermessensspielräume zulassen, bereits anderweitig geregelt ist, ist die Verteilung nach einem vorläufigen horizontalen Schlüssel wenig sachgerecht. Die Mittel können vielmehr nach dem tatsächlichen Bedarf und nach Vereinbarungen in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden. Dies trifft bspw. für die Hilfen an die Landwirtschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AufhFG zu.